

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.02.2010

Geschäftszahl

2009/17/0283

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Holeschofsky, Dr. Köhler, Dr. Zens und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Gold, in der Beschwerdesache des B in S, vertreten durch Vavrovsky - Graf, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, Reichenhaller Straße 5, gegen den Bescheid der Datenschutzkommission vom 18. November 2009, Zl. K121.526/0028- DSK/2009, betreffend Geheimhaltung (mitbeteiligte Parteien: 1. A G, 2. S G, beide in W und vertreten durch Prof. Haslinger & Partner Rechtsanwälte in 4014 Linz, Kroatengasse 7, sowie 3. Dr. W G-W, Rechtsanwalt in W), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 18. November 2009 stellte die belangte Behörde fest, dass die vor ihr beschwerdeführenden Parteien (die mitbeteiligten Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens) dadurch in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt worden seien, dass sie betreffende sensible Daten vom Beschwerdegegner (die beschwerdeführende Partei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) im Zuge der Baseline-Testung in voll personenbezogener Form (nicht indirekt personenbezogen) ermittelt worden seien.

Die dagegen vom Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erhobene Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erweist sich als unzulässig.

Das beschwerdeführende Bundesinstitut ist gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens, BGBl. I Nr. 25/2008, eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Erfüllung der im § 2 genannten Aufgaben im öffentlichen Interesse. Das BIFIE kann für sich Rechte und Pflichten begründen; für diese trifft den Bund keine Haftung.

Die Aufgaben des BIFIE werden in § 2 leg. cit. wie folgt näher umschrieben:

"(1) Das Aufgaben- und Tätigkeitsfeld des BIFIE bezieht sich auf den gesamten Bereich des Schulwesens im Sinne der Art. 14 und 14a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930, mit Ausnahme der Kindergärten und Horte sowie der Universitäten und Fachhochschulen.

(2) Als Kernaufgaben des BIFIE sind nach Maßgabe näherer Konkretisierungen in den drei Jahresplänen wahrzunehmen:

1. Angewandte Bildungsforschung;
2. Bildungsmonitoring;
3. Qualitätsentwicklung;
4. regelmäßige nationale Bildungsberichterstattung.

(3) Das zuständige Regierungsmitglied ist ermächtigt, das BIFIE mit der Abwicklung von Aufträgen (z.B. von Projekten, Erhebungen oder anderen Vorhaben) im Namen und auf Rechnung des Bundes zu betrauen."

Die Zusammenarbeit mit den Schulen und der Schulverwaltung regelt näher § 6 leg. cit.:

"(1) Forschungsprojekte zur Qualitätssicherung im Schulwesen
... und andere vom zuständigen Regierungsmitglied im Rahmen der

Jahrespläne genehmigte Erhebungen des BIFIE werden in dessen direkten Auftrag durchgeführt. Bei Erhebungen an Schulen untersteht das BIFIE den Anordnungen des zuständigen Regierungsmitgliedes.

(2) Die Mitwirkung von Schülern und Schülerinnen an Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 ist für diese verpflichtend und befreit zur Teilnahme am Unterricht im unbedingt erforderlichen Ausmaß. Wenn der Mitwirkung von Schülern und Schülerinnen wichtige schulische Interessen entgegenstehen, hat der Schulleiter oder die Schulleiterin das Einvernehmen mit dem BIFIE herzustellen."

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 28. November 2006, Zl. 2006/06/0068 = VwSlg. 17.069 A, auf dessen Begründung hier gemäß § 43 Abs. 2 und 9 VwGG verwiesen werden kann, dargelegt, dass seine Anrufung durch § 40 Abs. 2 DSG für die in Vollziehung der Gesetze handelnden Auftraggeber des öffentlichen Bereichs ausgeschlossen ist, soweit nicht die Fälle des § 13 Abs. 3 oder § 20 Abs. 6 DSG vorliegen oder durch Gesetz ausdrücklich ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt wurde.

Die genannten Fälle des Datenschutzgesetzes liegen im Beschwerdefall unstrittig nicht vor. Auch ist nicht ersichtlich, dass ein Gesetz der beschwerdeführenden Körperschaft öffentlichen Rechtes, die sich sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde wie auch vor dem Verwaltungsgerichtshof auf ein Vorgehen in Vollzug des § 2 BIFIE-Gesetz 2008 beruft, ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof gegen Bescheide der Datenschutzkommission einräumen würde.

Soweit die beschwerdeführende Partei in ihren Ausführungen im Schriftsatz vom 14. Jänner 2010 vorbringt, sie habe im Beschwerdefall in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages gehandelt, sei jedoch "primär als wissenschaftliche Institution und nicht als 'belangte Behörde' einzustufen", so genügt der Hinweis, dass das Datenschutzgesetz eine derartige Unterscheidung nicht vornimmt und auch "wissenschaftliche Institutionen" in Vollziehung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben gegen den durch das Datenschutzgesetz gewährleisteten Geheimnisschutz - ebenso wie "belangte Behörden" - verstoßen können. Auch soweit sich die beschwerdeführende Partei in diesem Zusammenhang auf die Regierungsvorlage zum DSG 2000 (1613 Blg NR XX. GP, 51) beruft, kann ihr der Verwaltungsgerichtshof nicht folgen: Zwar trifft es zu, dass den erwähnten Materialien die Ansicht zu entnehmen ist, es sei sachgerecht, auch den in Vollziehung der Gesetze tätigen Auftraggebern des öffentlichen Bereichs Parteistellung und, daran anknüpfend das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof in jenen Konstellationen einzuräumen, in welchen im Datenschutzgesetz bei Auftraggebern des öffentlichen Bereichs die Eigenschaft als "belangte Behörde" nicht im Vordergrund stehe, wie in Registrierungsverfahren und im Genehmigungsverfahren im internationalen Datenverkehr. Der zitierten Belegstelle ist jedoch weiter zu entnehmen, dass das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof auf diese Fälle eingeschränkt werden sollte, was die erwähnte Judikatur (vgl. den bereits erwähnten Beschluss vom 28. November 2006, Zl. 2006/06/0068) allein auf die Fälle der §§ 13 Abs. 3 oder 20 Abs. 6 Datenschutzgesetz 2000 bezogen hat (vgl. etwa auch den hg. Beschluss vom 21. Jänner 2010, Zl. 2009/17/0059).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber bei der Novellierung des § 40 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 durch die DSG-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 133/2009, ausdrücklich die Grundsätze der Rechtsprechung betreffend die Parteistellung der Auftraggeber des öffentlichen Bereichs übernehmen wollte (vgl. RV 472 Blg XXIV. GP, 15 mit dem Hinweis auf den mehrfach erwähnten Beschluss vom 28. November 2006, Zl. 2006/06/0068) und die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs als Beschwerdegegner im Verfahren nach § 31 DSG ausschloss, es sei denn, es sei durch besondere gesetzliche Regelung die Möglichkeit einer Amtsbeschwerde vorgesehen (wozu in den bereits zitierten Materialien aaO auf § 91 Abs. 1 Z. 2 SPG verwiesen wird).

Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung in dem gemäß § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat zurück zu weisen.

Wien, am 17. Februar 2010